
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0115

Beratungsfolge:

Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

24.02.2021
09.03.2021

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Übertragung des Kanalnetzes an den Erftverband

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Übertragung des Kanalnetzes der Gemeinde Swisttal an den Erftverband zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, dass die Gemeinde Swisttal von einer Übertragung des Kanalnetzes an den Erftverband Abstand nimmt und weiterhin in eigener Regie betreibt.

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der SPD- Fraktion wird verwiesen.

Zu diesem Thema wird auf die erarbeiteten Mitteilungsvorlagen in den Sitzungen des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses am 28.01.2020 (M/2014/0721) sowie am 03.06.2020 (M/2014/0721) verwiesen. Im Protokoll zur Sitzung am 03.06.2020 waren darüber hinaus als Anlagen die Beschlussvorlage zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 09.12.1999 sowie das dazu gehörende Gutachten der WestKC, Düsseldorf aus dem Jahr 1999 beigegeführt.

In der Sitzung wurde auch darüber informiert, dass die Verwaltung im Archiv das Vorhandensein weiterer Unterlagen prüft.

Die Recherche hat leider keine weiteren Akten hervorgebracht.

Ergänzend zu den bisherigen Informationen erscheint es angebracht, die finanzwirtschaftliche Grundsystematik der Kanalbenutzungsgebührenkalkulation und deren Effekte auf den Gemeindehaushalt darzustellen.

In der Kostenrechnung erfolgt die Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach diesem Gesetz sind für die Ermittlung der Benutzungsgebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde zu legen. Dazu gehören auch die kalkulatorischen Kosten, also vor allem kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Die in der Kostenrechnung kalkulierten Kanalbenutzungsgebühren sorgen dafür, dass die benötigten Mittel für die Unterhaltung, Erneuerung und den Ausbau des Abwassersystems kostendeckend finanziert werden können.

Die Verbuchung von Aufwendungen und Erträgen in der Finanzbuchhaltung hingegen wirken sich in der Ergebnisrechnung aus. Für diese Sachverhalte gelten andere gesetzliche Grundlagen und Regeln. Maßgeblich sind hier die aus dem Handelsrecht abgeleiteten Vorschriften der kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO). Ziel der Finanzbuchhaltung ist nicht die Ermittlung von Preisen (Gebühren), sondern die Rechnungslegung eines Haushaltsjahres zur Information für eine interessierte Öffentlichkeit (Bürgerschaft, Kommunalaufsicht, Finanzbehörden, Banken etc.).

Die unterschiedlichen Zielsetzungen und rechtlichen Grundlagen von Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung führen zu Differenzen zwischen den Rechnungssystemen. Sofern Erlöse und Kosten der Kostenrechnung identisch sind mit den Erträgen und Aufwendungen der Finanzbuchhaltung, gibt es keine Unterschiede. Das ist z. B. der Fall bei den Kanalbenutzungsgebühren oder Unterhaltungsaufwendungen. Unterschiede entstehen bei den kalkulatorischen Kostenarten. Kalkulatorische Zinsen oder Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert dürfen in Finanzbuchhaltung nicht gebucht werden. Stattdessen werden dort Fremdkapitalzinsen bzw. bilanzielle Abschreibungen gebucht. Das führt dazu, dass es in der Ergebnisrechnung eine jährliche Verbesserung des Ergebnisses von 500 - 600 T€ gibt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde bei einem Verkauf /einer Übertragung einen wesentlichen Bereich abgibt, der kostendeckend arbeitet und zusätzlich noch positive Wirkungen auf den Gesamthaushalt hat. Dieser wichtige Haushaltsbeitrag müsste durch höhere andere Einnahmen oder Einsparungen kompensiert werden.

Dagegen würde ein Verkauf/eine Übertragung lediglich einmalig eine Ausgleichszahlung (Saldo aus Anlagevermögen abzgl. Sonderposten und Verbindlichkeiten) bewirken, i. d. R. ohne Auswirkung auf das Eigenkapital.

Die Entscheidung einer Kommune für oder gegen einen Verkauf bzw. einer Übertragung kann unterschiedliche Gründe haben. So hat sich beispielsweise die Gemeinde Weilerswist dafür entschieden, weil sie für ihr sehr sanierungsbedürftiges Kanalnetz keine personellen Kapazitäten in der Verwaltung zur Verfügung hat. Für Weilerswist war es damit möglich, sich in der Organisation (Personal) als auch vom mit dem hohen Sanierungsstau verbundenen Arbeitsaufwand zu entlasten.

Die Situation in der Gemeinde Swisttal stellt sich allerdings ganz anders dar, da der Kanalbereich fachlich gut aufgestellt und das Kanalnetz in einem guten Zustand ist.

Aus den Ergebnissen der Sichtung der vorhandenen Unterlagen sowie der Bewertung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Swisttal empfiehlt die Verwaltung von einer Übertragung des Kanalnetzes an den Erftverband Abstand zu nehmen.